

Geschäftsordnung

FÜR DEN VORSTAND VON EXPERTFORCE E.GEN.

FASSUNG 28.04.2022

ExFo:Die Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der ExpertForce e.Gen

In den einzelne Paragraphen sind Passagen mit grünem Text - diese sind neu in Sinne der soziokratischen Anpassung!

Geschäftsordnung als [PDF-Download](#) !!

- [Präamble](#)
- [§1 Wahl, Funktionsdauer, Dienstverträge, Entgelte und Wahlvorschläge](#)
- [§2 Arbeitskreise Einsetzung, Beendigung und Arbeitsgestaltung](#)
- [§3 Leitungskreis Zusammensetzung, Wahlen und Ausscheiden](#)
- [§4 Leitungskreis Einberufung, Moderation und Entscheidungsfindung sowie Kostenersatz](#)
- [§5 Vertretung \(innen/aussen\), Zeichnungsregelung](#)
- [§6 Führung, Befugnis, Pflichten](#)
- [§7 Zustimmungspflicht der Generalversammlung](#)
- [§8 Revisionspflicht und Konsequenzen](#)
- [§9 Vorstandssitzung \(Einladung und Teilnahme\)](#)
- [§10 Vorstandssitzung \(Beschlussfassung\)](#)
- [§11 Vorstandssitzung \(Abwicklung\)](#)
- [§12 Vorstandssitzung \(Protokollpflicht, Widerspruchsbehandlung\)](#)
- [§13 Vorstandssitzung \(Alternative Medien zur Entscheidungsfindung\)](#)
- [§14 Verschwiegenheitspflicht](#)
- [§15 Beendigung der Funktion als Vorstandsmitglied](#)
- [§16 Konkurrenzklausel](#)
- [§17 Kenntnisnahme](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Präambel

Präambel

Die Generalversammlung hat am **28.04.2022 die folgende Geschäftsordnung** für den Vorstand genehmigt. Sie tritt in Kraft, wenn **Arbeitskreise nach soziokratischen Mo-dell eingerichtet** sind. Ein Arbeitskreis im soziokratischen Sinn besteht aus mindestens 4 Personen, um die grundsätzlichen Rollen zu besetzen.

Bis dahin ist die **Geschäftsordnung** beschlossen auf der [Generalversammlung 11.01.2021](#).

Die Expertforce e.Gen. orientiert sich in ihrer Organisationsstruktur am Vorbild der soziokratischen Kreisorganisation. Der Vorstand der Genossenschaft ist Teil des so-ziokratischen Leitungskreises. Dennoch ist im Sinne des **Genossenschaftsgesetz §15 ff** der Vorstand haftbar und verantwortlich und muss von der Generalversamm-lung entlastet werden.

Im Sinne der Soziokratie hat der Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Empfehlungen und den Kostenentscheidungen der soziokratischen Arbeitskreise zu berücksichtigen. Die Geschäftspolitik der Genossenschaft ist in Übereinstimmung mit dem Leitungskreis zu entwickeln.

Die Entscheidungen des Leitungskreises werden im Konsent getroffen und sind für den Vorstand richtungsweisend, aber nicht bindend, da dieser der Generalversamm-lung verpflichtet ist.

Im **Zweifelsfall entscheidet der Aufsichtsrat** (sofern eingerichtet) jedoch **immer die Generalversammlung**.

Sofern in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen ohne geschlechterspezifischen Zusatz verwendet werden, sind darunter sowohl männliche als auch weibliche Be-zeichnungen oder Personen zu verstehen.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §01

Genossenschaftsvorstand

Zusammensetzung Wahl, Funktionsdauer	(1)	Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Funktionsdauer des Vorstands gelten die entsprechenden Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung.
	(2)	Die Mitglieder des Vorstands können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.
Dienstverträge, Sitzungsgelder	(3)	Allfällige Bezüge und Entschädigungen für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt. Besteht der Vorstand nicht aus zwei nebenamtlichen Mitgliedern, wird gegebenenfalls der Dienstvertrag mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied - sowie ein vergleichbarer Vertrag - von zwei durch die Generalversammlung bestimmte Bevollmächtigte abgeschlossen.
Wahlvorschläge für den Vorstand	(4)	Wahlvorschläge des Leitungskreises sind verpflichtend durch den Vorstand bzw. Aufsichtsrat, sowie Wahlvorschläge jedes stimmberechtigte Mitglieds der Genossenschaft, sind gemäß Statut bzw. Genossenschaftsgesetz, rechtzeitig bei der Generalversammlung einzubringen.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §02

Soziokratische Arbeitskreise

Arbeitskreise	(1)	Arbeitskreise sind Mitglieder, Kooperationspartner und Mitarbeiter die als logisch, funktionale Gruppe Aufgaben respektive Arbeitsgemeinschaften im Rahmen eines Zwecks definiert im Genossenschaftszweck (vergl. Satzung § 2 – Zweck und Unternehmensgegenstand) bilden.
	(2)	Die Arbeitskreise gestalten ihre Arbeit entsprechend dem dynamischen Kreisprozess. Das bedeutet sie entscheiden autonom, sie messen die Wirkung und führen die Erkenntnisse in den weiteren Entscheidungsprozess ein.
Einsetzung und Auflösung	(3)	Der Leitungskreis kann im Konsent-Prinzip Arbeitskreise zur Ausarbeitung und Umsetzung bestimmter Themen einsetzen und diese bei Bedarf wieder auflösen.
Zusammensetzung	(4)	Die sonstigen Mitglieder des Arbeitskreises werden vom jeweiligen Arbeitskreis im Konsent-Prinzip ausgewählt und aufgenommen.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §03

Der Leitungskreis

Zusammensetzung	(1)	Der Leitungskreis setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands, den Arbeitskreisleitern und den entsandten Delegierten (beide im Sinne der soziokratischen Begriffsdefinition) der Arbeitskreise zusammen. Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte einen Leitungskreisleiter welcher in Kooperation (falls vorhanden mit dem Vorstandsvorsitzenden) mit einem Vorstand den Leitungskreis im Konsent leitet.
Wahl der Kreisleiter	(2)	Die Wahl der Kreisleiter erfolgt aus der Gruppe der Mitglieder der Genossenschaft in offener Wahl durch den Leitungskreis. Der Kreisleiter wird dann vom Leitungskreis in den jeweiligen Arbeitskreis entsandt. Insgesamt gilt das Prinzip, dass die Kreisleitung für den eigenen Kreis immer im nächsthöheren Kreis gewählt wird.
Wahl der Delegierten	(3)	Die Wahl eines Delegierten erfolgt nach dem Konsent-Prinzip nach offenem Austausch von Argumenten durch die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises, dem er angehört. Jeder Arbeitskreis hat das Recht, einen Delegierten zu wählen und diesen in den Leitungskreis zu entsenden .
Ausscheiden	(4)	Scheidet ein Delegierter oder ein Kreisleiter während seiner Tätigkeitsperiode aus seinem Arbeitskreis aus, endet seine Zugehörigkeit zum Leitungskreis mit der seinem Ausscheiden folgenden Sitzung des Leitungskreises. Für das Ausscheiden eines leitenden Vorstandsmitglieds gelten die Bestimmungen der Satzung
Beendigung der Funktionsdauer von Delegierten	(5)	Für Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmung des § 17 Abs. 2 der Satzung. Für Delegierte beginnt die Tätigkeitsperiode mit dem Ende der Arbeitskreissitzung, in der sie gewählt wurden und endet mit der ersten Sitzung, die nach Ablauf der Funktion.
Wahlvorschlag	(6)	Zur Erstattung des Wahlvorschlags von Kreisleitern und Delegierten ist jedes Mitglied des jeweiligen Arbeitskreises berechtigt.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §04

Arbeit des Leitungskreises

Einberufung	(1)	Sitzungen des Leitungskreises sind mindestens viermal im Jahr vom Leitungskreisleiter, in seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Werktagen mittels Brief (Postaufgabedatum), Fax oder E-Mail einzuberufen.
Entscheidungsfindung	(2)	Entscheidungen im Leitungskreis werden grundsätzlich im Konsent getroffen. Der Leitungskreis ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied.
Moderation bzw. Gesprächsleitung	(3)	Der Leitungskreis legt im Konsent-Prinzip eine Liste möglicher Moderatoren fest, die für die Moderation der Leitungskreissitzungen infrage kommen. Der Leitungskreisleiter wählt aus dieser Liste für die jeweilige Sitzung einen Moderator. Der Moderator hat für die Verfassung eines Berichts durch einen Schriftführer, der am Beginn der Leitungskreissitzung aus den Anwesenden nach dem Konsent-Prinzip gewählt wird, über die Sitzung zu sorgen, der die wesentlichen Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen, die für die Beschlussfassung des Vorstands richtungsweisend sind, zu enthalten hat. Dieser schriftliche Bericht ist vom Moderator, Schriftführer und vom Leitungskreisleiter zu unterzeichnen. Nach Unterfertigung ist der schriftliche Bericht an die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist das bei der jeweiligen Sitzung des Leitungskreises anwesende Vorstandsmitglied zuständig.
Kostenersatz des Leitungskreises	(4)	Die Zeit, die die Leitungskreismitglieder für diese Sitzungen samt Vor- und Nachbereitung aufbringen, wird mit den jährlichen Ehrenamtsstunden jedes Genossenschaftsmitglieds abgerechnet. Allfälliger Mehraufwand, der abgegolten werden soll, bedarf der Bewilligung des Vorstands. Bei Vorstandsmitgliedern bedarf die Abgeltung eines solchen Mehraufwands eines Beschlusses der Generalversammlung.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §05

Die Vertretung nach innen und aussen

Vertretung allgemein	(1)	Dem Vorstand obliegt die Vertretung der Genossenschaft.
Vertretung der Genossenschaft	(2)	Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Zeichnung der Genossenschaftsfirma	(3)	Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §06

Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten

Geschäftsführung	(1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Generalversammlung zu führen. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand achtet den internen Ethik- und Verhaltenskodex.
Aufteilung der Geschäftsführungsbefugnisse	(2) Die Geschäftsführung obliegt dem Gesamtvorstand. Unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung haben die Vorstandsmitglieder ihre sachlichen Zuständigkeiten (Ressortaufteilung) in einer Geschäftsverteilung schriftlich festzulegen.
Geschäftsführer Stellenbeschreibung	Zur Durchführung der laufenden Geschäfte der Genossenschaft kann ein hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied oder ein Angestellter mit entsprechender Vollmacht (Handlungsvollmacht, Prokura) bestellt werden. Die nähere Regelung des Aufgabenkreises dieses Geschäftsführers soll - wenn es sich dabei nicht um ein hauptamtlich tätiges Vorstandsmitglied handelt, dessen Aufgabenkreis in der Geschäftsverteilung geregelt ist - durch eine schriftliche Stellenbeschreibung getroffen werden, die vom Vorstand erstellt wird und von diesem jederzeit abgeändert werden kann.
Gesamtvorstand	(3) Der Beschlussfassung des Gesamtvorstands bleiben die folgenden Angelegenheiten vorbehalten: 1. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder sowie die Zustimmung zur Übertragung und Nachzeichnung von Geschäftsanteilen; 2. die Einberufung von Generalversammlungen; 3. die Aufnahme von Angestellten und die Regelungen ihres Dienstverhältnisses, die Erteilung der Prokura und der Handlungsvollmacht; 4. die Geschäftsverteilung und die Stellenbeschreibung für den Geschäftsführer (Abs.2); 5. die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands; 6. die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik in den Bereichen der - Preispolitik - Qualitätspolitik - Dienstleistungspolitik - Veranstaltungspolitik - Werbepolitik; 1. die Erstellung des jährlichen Unternehmensplans; 2. die mittel- und langfristige strategische Planung;

	3. die Erstellung des Förderplans der Genossenschaft; 4. die Festlegung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. 5. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen unter € 5000.- , sowie der Beginn und die Beendigung einer für die Tätigkeit der Genossenschaft wichtigen, dauernden Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen; 6. wichtige Beschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen der Tätigkeit der Genossenschaft; 7. wichtige Änderungen in der Organisation der Genossenschaft; 8. alle Maßnahmen die zur Zustimmung der Generalversammlung vorzulegen sind (vgl. § 4 sowie § 31 der Satzung); 9. Erstellung und Abänderung des Ethik- und Verhaltenskodex; 10. Entscheidungen über Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Kooperationspartner.
Sorgfaltspflicht	(4) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Sie sind insbesondere verpflichtet, einander über alle wichtigen geschäftlichen Ereignisse zu unterrichten und Mängel in der Geschäftsführung anlässlich der Vorstandssitzungen oder durch schriftliche Mitteilung zur Sprache zu bringen und deren Abhilfe zu verlangen. Die Mitglieder des Vorstands haften der Genossenschaft solidarisch für Verletzungen ihrer Obliegenheiten. Sind die Aufgabengebiete unter den Vorstandsmitgliedern geteilt oder ist ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragt, so haftet das zuständige Mitglied primär, ohne dass dadurch eine Änderung der Haftung des Gesamtvorstands eintritt.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §07

Zustimmungspflicht für den Vorstand

Zustimmung der Generalversammlung	(1)	Die Zustimmung der Generalversammlung ist außer zu den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere erforderlichlich zu: 1. Investitionen, die € 20.000.- übersteigen; 2. Aufnahme von Krediten und Bürgschaften, die € 20.000 übersteigen; 3. Bestellung von Bevollmächtigten (vgl. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung); vgl. hierzu auch § 31 der Satzung
--	-----	---

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §08

Revisionspflicht

gesetzliche Revision	(1)	Der Vorstand hat die Pflichten, die der Genossenschaft dem Revisionsverband gegenüber bestehen, zu erfüllen (§ 11 der Verbandssatzung). • Alle Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig vom Termin einer angesetzten Verbandsrevision zu verständigen und Vorsorge dafür zu treffen, dass die Vorstandsmitglieder über Verlangen des Revisors an der gesetzlichen Revision, insbesondere der Schlussbesprechung, teilnehmen. • Der Revisionsbericht ist von jedem Vorstandsmitglied durchzulesen und zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben.
Behandlung in der Vorstandssitzung	(2)	Der Vorstand hat den Bericht in einer Vorstandssitzung zu beraten und das Ergebnis protokollarisch festzuhalten. Dem Revisionsverband ist hiervon eine Abschrift zuzustellen.
Behandlung durch die Generalversammlung	(3)	In der Einladung zur nächsten Generalversammlung ist die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts als besonderer Punkt der Tagesordnung anzukündigen und sind die Mitglieder darüber zu informieren, dass die Kurzfassung des Revisionsberichts zur Einsichtnahme in der Genossenschaft aufliegt. Der Vorstand hat sich in der Generalversammlung über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §09

Vorstandssitzung - Einladung, Teilnahme

Vorstandssitzungen	(1)	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen: • Diese können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstands notwendig ist. • Vorstandssitzungen sind mindestens alle zwei Monate einzuberufen.
Einladungen zu Vorstandssitzungen	(2)	Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen mittels Briefs (Postaufgabedatum), per Fax oder E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden: • Im Falle besonderer Dringlichkeit können Vorstandssitzungen auch nur telefonisch einberufen werden. • Sind zeitlich bestimmte Sitzungstage vorgesehen, bedarf es keiner besonderen Einladung.
Teilnahme dritter Personen	(3)	Der Vorstand bestimmt, ob dritte Personen, insbesondere zur Auskunftserteilung oder als Sachverständige den Sitzungen beizuziehen sind.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §10

Vorstandssitzung \- Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit	(1)	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlussfassung	(2)	Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden und stimmberechtigten (Abs.3) Mitglieder (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wirken daher wie Gegenstimmen).
Befangenheit	(3)	Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahe stehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §11

Vorstandssitzung \- Abwicklung

	(1)	Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt einem Vorstandsmitglied. In der Regel erfolgt dies im Turnus
Abwicklung der Vorstandssitzungen	(2)	Der Sitzungsleiter hat nach Eröffnung der Sitzung die Tagesordnung bekannt zu geben. Er hat weiters die Beschlüsse der vorangegangenen Sitzung und allfällige seit der letzten Sitzung durch schriftliche oder telefonische Rundfrage gefasste Beschlüsse (§ 10) zu verlesen und die Genehmigung des Vorstands einzuholen. Erforderlichenfalls sind die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.
	(3)	Nach Maßgabe der vorliegenden Berichte und Anträge sollen die Sitzungen wie folgt abgewickelt werden: 1. Verlesung des den Vorstand betreffenden Schriftverkehrs bzw. Kurzinformation darüber; 2. Berichterstattung über die Geschäftsführung; 3. Behandlung aller übrigen, auf der Tagesordnung stehenden Punkte; 4. Anfragen und Mitteilungen.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §12

Vorstandssitzung \- Sitzungsdokumentation

Protokolle	(1) Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle aufzunehmen.>br /> Die Protokolle über die Vorstandssitzungen haben zu enthalten: 1. Zeit und Ort der Sitzung; 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung; 3. Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder und des Schriftführers; 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit; 5. Tagesordnung und ihre Erledigung.
	(2) Die Abstimmungsergebnisse sind mit dem genauen Stimmenverhältnis zu protokollieren (Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige, davon zustimmende, ablehnende, Stimmenthaltungen): • Erfolgt ein Beschluss nicht einstimmig, so sind die für und die gegen den Beschluss stimmenden Vorstandsmitglieder namentlich anzuführen. • Mitglieder, die bei der Abstimmung unterlegen sind, können verlangen, dass die Begründung für ihre vom Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festgehalten wird. Über Verlangen des Verhandlungsleiters haben sie die Begründung selbst zu formulieren. • Erscheint ein Teilnehmer während der Sitzung oder verlässt ein Teilnehmer die Sitzung, ist zu protokollieren, bei welchem Beschluss dieser erstmalig bzw. letztmalig mitgewirkt hat. • Das Protokoll ist, wenn es am Ende der Sitzung bereits in entsprechender Form vorliegt, sofort von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, sonst erfolgt die Unterzeichnung anlässlich der nächsten Vorstandssitzung.
Widersprüche	(3) Allfällige Widersprüche von Vorstandsmitgliedern gegen den Protokollinhalt müssen vor der Unterzeichnung des Protokolls erklärt werden. In diesem Fall soll der Sitzungsleiter bei der Behebung des Widerspruchs behilflich sein. Gelingt die Behebung des Widerspruchs nicht, so ist auch dies entsprechend zu protokollieren.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §13

schriftliche und telefonische Rundfrage	(1) Die schriftliche Abstimmung im Umlaufweg ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch telefonische Rundfrage gefasst werden.
Mehrheit	(2) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Bestimmungen über die Befangenheit von Vorstandsmitgliedern (§ 7) gelten sinngemäß.
	(3) Wird die Abstimmung auf schriftlichem Weg durchgeführt, so ersetzen die schriftlichen Stimmabgaben das Protokoll und sind wie dieses aufzubewahren.
Protokolle	Erfolgt die Abstimmung durch telefonische Rundfrage, so hat der Initiator das Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Die Unterschriften der übrigen Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Vorstandssitzung einzuholen.

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §14

Vorstand Verschwiegenheitspflicht

Verschwiegenheitspflicht	(1)	Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten zukommenden Informationen, auch nach Beendigung ihrer Funktion und bei eventuellem Austritt aus der Genossenschaft verpflichtet.
---------------------------------	-----	--

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §15

Vorstand Funktionsbeendigung

Beendigung der Funktion als Vorstandsmitglied	(1) Bei Beendigung seiner Funktion hat jedes Vorstandsmitglied alle in seinem Besitz befindlichen Schriftstücke der Genossenschaft, die ihm im Laufe dieser Tätigkeit zugegangen sind, unverzüglich einem anderen Vorstandsmitglied zurückzugeben. Digitale gespeicherte Dokumente sind nach Übergabe einer Kopie nachweislich zu vernichten.
--	---

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §16

Vorstand Konkurrenzklause

Konkurrenzklause	(1)	Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Gesamtvorstands eine Funktion in einem anderen gleichartigen Unternehmen nicht ausüben.
-------------------------	-----	---

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)

ExFo:Die Geschäftsordnung/Paragraph §17

Kenntnisnahmeerklärung der Vorstandsmitglieder	(1) Jedes Vorstandsmitglied hat diese Geschäftsordnung zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben und erhält ein Exemplar sowie ein Exemplar der Satzung für seinen Gebrauch
---	---

Alle Vorstandmitglieder haben die Kenntnisnahme unterzeichnet:



DI: Christian Wolbring



Dipl.Kfm. Curt Norbert Schorn

Hier geht's zurück zur Übersicht der [Geschäftsordnung](#)